Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 11

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsentscheide

Unterhaltsbeiträge geschiedener Eltern für unmündige Kinder (Art. 156, Abs. 2 ZGB)

1. Verhältnis zur Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328/329 ZGB).

2. Vorgehen bei Ungenügen der durch Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge.

(Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 29. August 1968.)

Die Unterhaltsbeiträge, die einem Elternteil durch das Ehescheidungsurteil auferlegt wurden, sind das Maximum dessen, was er für seine Kinder leisten muß. Er kann nicht zusätzlich zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen gemäß Artikel 328/329 ZGB verhalten werden.

Ist das Kind der Mutter zugesprochen, so muß *sie* für die Kosten seiner Pflege und Auferziehung aufkommen, soweit die Unterhaltsbeiträge des Vaters nicht ausreichen; ist das Kind dem Vater zugesprochen, so trägt *er* die Unterhaltskosten, soweit nicht die Mutter Beiträge leisten muß. Ist beiden Eltern die elterliche Gewalt entzogen und erweisen sich die Unterhaltsbeiträge, zu denen sie vom Gericht verpflichtet wurden, infolge veränderter Verhältnisse als ungenügend, oder ist der Elternteil, dem das Kind zugesprochen wurde, nicht imstande, für die nicht durch die Beiträge des andern Elternteils gedeckten Kosten des Unterhalts des Kindes aufzukommen, so bleibt nur die vertragliche oder nötigenfalls gerichtliche Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge (Änderung des Scheidungsurteils gemäß Artikel 157 ZGB).

Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 272 ZGB)

1. Die Unterhaltspflicht der Eltern umfaßt die Pflicht, dem Gemeinwesen, das an ihrer Stelle einem unmündigen Kind Unterhalt und Erziehung gewährt, die Kosten zu vergüten.

2. Die Unterhaltspflicht der Eltern ist eine unbedingte, von deren Leistungsfähigkeit unabhängige Pflicht. (Beschränkung auf die Leistung von Unterhaltsbeiträgen durch Scheidungsurteil vorbehalten. Red.)

(Auszug aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Juni 1968.)

Gemäß Art. 272 ZGB haben die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder nach ihrem ehelichen Güterstand zu tragen. Diese Unterhaltspflicht, die der Unterstützungspflicht im Sinne des Art. 328 ZGB vorgeht, umfaßt nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis auch die Pflicht, dem Gemeinwesen, das an Stelle der Eltern die Erziehungsaufgabe übernommen hat und dem Kind den Lebensunterhalt gewährt, die Versorgungskosten zu ersetzen (BGE 78 IV 44 und 71 IV 202). Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht hier auf das Gemeinwesen über, das vom unterhaltspflichtigen Elternteil Ersatz der Auslagen verlangen kann.

Die Unterhaltspflicht gegenüber unmündigen Kindern ist eine unbedingte Pflicht, und die Eltern sind – auch wenn ihnen die elterliche Gewalt wegen Mißbrauchs oder Unfähigkeit entzogen wurde – ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Kosten, die zum Lebensunterhalt sowie zur Erziehung und Ausbildung unmündiger Kinder erforderlich sind oder infolge rechtskräftiger behördlicher Anordnung aufgewendet werden müssen, zu bezahlen (Verwaltungsgerichtsentscheid vom 22. April 1968 i. S. K. Sch. und MBVR 64

Nr. 78 S. 250). Daher ist der Einwand des Vaters, der von der Gemeinde St. geforderte Unterhaltsbeitrag für seine drei Kinder von Fr. 300.– übersteige seine Leistungsfähigkeit, zum vorneherein unbehelflich. Er wäre übrigens selbst unter Berücksichtigung der Verdienstverhältnisse des Appellanten unbegründet. Nach eigenen Angaben verdient Walter Sch. als Stadtarbeiter monatlich brutto Fr. 1000.– oder netto rund Fr. 850.–. Daneben bezieht er noch Fr. 75.– Kinderzulagen. Seine Zwangsauslagen gemäß eigener Aufstellung betragen im Monat, einschließlich Fr. 100.– Sackgeld, Fr. 583.–, so daß ihm (ohne Sackgeld) Fr. 267.– zu freier Verfügung stehen. Angesichts dieser Einkommensverhältnisse hält sich ein Monatsbeitrag von Fr. 300.– zur Deckung der Unterhaltskosten seiner 3 in einem Kinderheim untergebrachten Kinder im Rahmen des Tragbaren und ist zumutbar. Der Umstand, daß der Appellant sich wieder verheiraten wird, vermag an seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen leiblichen Kindern aus erster Ehe nichts zu ändern. Diese ist hier auch unabhängig von allfälligen Unterhaltsleistungen der abgeschiedenen Ehefrau und leiblichen Mutter der Kinder.

Der Klage der Gemeinde St. ist aus diesen Erwägungen zuzusprechen.

Kommentar Thomet zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Der in der Aprilnummer dieses Jahres angekündigte Neudruck des beliebten Kommentars liegt nunmehr als 2. Auflage im gewohnten gefälligen Gewande vor. Da die Nachlieferung im Offsetverfahren erfolgte, weist sie inhaltlich gegenüber der Erstauflage 1961 keine Veränderungen auf, mit Ausnahme des Verzeichnisses der Konkordatskantone mit derem seitherigen Beitritt zum Konkordat (seit 1. Januar 1967 gehören ihm alle Kantone an). Dagegen wird im beigefügten *Nachtrag 1968* auf Entscheide, Gutachten und Rechtsauskünfte zu einzelnen Artikeln des Konkordates hingewiesen, die von 1962 bis 1966 im «Armenpfleger» (bis 1963 in der Beilage «Entscheide») und 1967 sowie im April 1968 in der «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge» (abgekürzt ZöF.) zumeist aus der Hand des Verfassers veröffentlicht worden sind. Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge ist dem Verfasser Werner Thomet für die vorliegende Revisions- und Nachtragsarbeit zu großem Dank verpflichtet. Nach wie vor haben die Worte nicht an Wert verloren, die Herr Dr. Oscar Schürch, Direktor der Eidgenössischen Polizeiabteilung, in seinem Vorwort zur Erstausgabe dem Werk voranstellte: «Ein ganz besonderes Verdienst kommt aber Herrn Fürsprecher Thomet zu, der nach der grundsätzlichen Festlegung der Revisionspunkte den Entwurf zum neuen Konkordat ausarbeitete. Was wäre deshalb näher gelegen, als gerade ihn mit der Einführung und Erläuterung des neuen Konkordates zu betrauen? In meisterhafter Weise hat er es verstanden, den Text anschaulich und klar zu erläutern. Seine Arbeit wird all jenen, die sich mit dem Konkordat zu befassen haben, ein unentbehrlicher Wegleiter sein. Sie dürfte auch entscheidend dazu beitragen, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kantonen zu klären und damit Streitfälle zu verhindern.»

Preis: Kommentar (mit Anhang)	für Mitglieder	Fr. 11.–
	für Nichtmitglieder	Fr. 13.–
Separatabzug des Anhangs zur 1. Auflage		Fr. 1.–

Bestellungen an das Sekretariat der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, 3000 Bern 7, Predigergasse 5.